INFOBULLETIN INFRASTRUKTUR 2007-1

Instandhaltung 'Material sowie Alarmierungs- und Telematiksysteme'

Dieser Beitrag dient der Verbesserung des Verständnisses bezüglich der vom Bund abgegebenen Vorgaben und Unterlagen zur Instandhaltung des gelieferten Materials und der Alarmierungs- und Telematiksysteme. Der Beitrag dient auch - den gemäss gesetzlichen Vorgaben damit zusammenhängenden Ablauf der Vollzugs- überwachung und der Aufsicht von Bund / Kantone / Regionen / Gemeinden (Eigentümer) in den Bereichen Material, siehe Kap. 1; 2; 3; 4; 5.1; 5.2; 5.4; 6 und Alarmierungssysteme siehe Kap. 5.1; 5.3; 5.4; 6 (Allgemeiner Alarm und Wasseralarm/Stauanlagen) - besser sichtbar zu machen.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Instandhaltung des vom Bund beschafften Materials	3
	1.1. Generelles zur Instandhaltung des vom Bund beschafften Materials	3
	1.2. Instandhaltung des vom Bund beschafften Materials	3
	1.3. Instandhaltungscheckliste (ICL)	3
	1.4. Information und Schulung der Kantone	4
2.	Periodische Materialkontrolle PMK	4
	2.1. Generelles zur PMK	4
	2.2. Neue Version (Checkliste und Bericht PMK-07)	5
	2.3. Sicherheitsrelevante Mängel die während der Testphase zur Erarbeitung der PMK immer wieder beobachtet wurden	5
<i>3</i> .	Ausleihung von Pioniermaterial an Dritte	6
<i>4</i> .	Vorgaben für die modulare Einlagerung von Pioniermaterial	<i>7</i>
<i>5</i> .	Aufsicht / Vollzugsüberwachung des BABS gegenüber Kantone, Gemeinden und Stauanlagenbetreiber, bezüglich der Einsatzbereitschaft des vom Bund beschafften Materials	8
	5.1. Aufsicht (Vollzugsüberwachung)	8
	5.2. PMK (Periodische Materialkontrolle)	8
	5.3. Alarmierungssysteme	9
	5.4. Information der Kantone und der Stauanlagenbetreiber	9
6 .	Kurze Zusammenfassung der gesetzlichen Grundlagen für die Instandhaltung von "Material sowie Alarmierungs- und Telematiksysteme"	10

Verteiler:

- An die für den Zivilschutz zuständige Ämter der Kantone
- Stauanlagenbetreiber
- Internet

1. Instandhaltung des vom Bund beschafften Materials

1.1. Generelles zur Instandhaltung des vom Bund beschafften Materials

Basierend auf die gesetzlichen Grundlagen hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) Vorgaben für die Instandhaltung des vom Bund beschafften Materials erarbeitet und abgegeben.

Abgegebene Unterlagen:

- Technisches Handbuch Material (THM), Rev. 05;
- Wegleitung Periodische Materialkontrolle PMK (+ PMK Bericht / PMK-CL);
- Instandhaltungscheckliste ICL;
- Vorgaben für die modulare Einlagerung von Pioniermaterial;
- Zusatzkurs Materialwart (ZK-Matw).

1.2. Instandhaltung des vom Bund beschafften Materials.

Die Einsatzbereitschaft des Materials ist in vielen Fällen heute nicht garantiert. Die Betriebssicherheit (Personensicherheit, Sachensicherheit, Umweltverträglichkeit) ist teilweise prekär.

Die seit Jahren in vielen Kantonen sich wiederholenden Regionalisierungen und Restrukturierungen, sowie der neue Rekrutierungsmodus (Alter der Miliz), erzeugen vielerorts ein "organisatorisches und personelles Vakuum". Die bisherigen Strukturen wurden und werden teilweise - ohne dass die neuen Strukturen schon vorhanden wären - aufgelöst. Die ebenfalls teilweise nicht existierende geordnete Ablösung der "alten Garde" durch die neuen Verantwortlichen der neuen Regionen, bewirkt zum Teil einen massiven Wissensverlust.

Die Einsatzbereitschaft des vom Bund beschafften Materials kann nur garantiert werden, wenn in den Kantonen / Regionen / Gemeinden eine entsprechende Struktur vorhanden ist, sowie die periodische Instandhaltung geplant und auch durchgeführt wird.

Das Arbeitsinstrument im "Feld" für den Eigentümer des Materials ist die Instandhaltungscheckliste (ICL). Sie basiert auf die diversen Angaben des Technischen Handbuchs Material (THM), sowie auf den Angaben der verschiedenen kleineren Handbücher des Materials.

Das Arbeitsinstrument im "Feld" für den Kanton als Aufsichtsorgen ist die **p**eriodische **M**aterial**k**ontrolle (PMK).

1.3. Instandhaltungscheckliste (ICL)

Die ICL dient als "roter Faden", um die periodische Instandhaltung des vom Bund beschafften Materials sicherzustellen. Sie gibt in Form einer Checkliste vor, WO, WANN und WIE (WAS) die verschiedenen Instandhaltungstätigkeiten durchgeführt werden sollen. Sie ist Teil des THM und eine kompakte Zusammenfassung der im THM und den verschiedenen kleineren Betriebshandbüchern angegebenen Instandhaltungstätigkeiten. Bei Zweifel oder bei nicht Verstehen einer Angabe in der ICL, dient das THM mit den Merkblättern als Nachschlagewerk, in welchem alles aufgeführt und beschrieben ist. Der neueste Stand der Merkblätter ist immer im Internet abzurufen (http://www.bevoelkerungsschutz.admin.ch/internet/bs/de/home/dokumente/unterlagenmaterial/merkblaetter.html).

Die ICL ist in digitaler Form vorhanden (erhältlich bei den für den Zivilschutz zuständigen Ämtern der Kantone), oder kann über das Internet (http://www.bevoelkerungsschutz.admin.ch/internet/bs/de/home/dokumente /unterlagenmaterial/icl.html) bezogen werden. Sie muss durch die Materialverantwortlichen an die einzelnen Materiallagerorte angepasst werden.

0 Q В Bezeichnung Bemerkungen Lager-ort Tätigkeiter Bemerkungen Gerät ALN N Bezug Hinweise z 5 Material/Geräte zum Heben und Verschieben von Lasten Für Zivilschutzeinsätze dürfen nur Seilzugapparate mit gültiger Prüfmarke verwendet werden! Rettungsmaterial 1508-00-2 Ziff. 1.0 Seilzugapparat **1.5** mit Hebelrohr Ger R nötig Neuverteilung (Regionalisierung) Rest **RB** (Regelung Bund) В Überlast-Sicherungsstifte lm Handgriff müssen mindes 2 Überlast-Sicherungss E 5.14 nach Einsatz Für Ausbildungszentern alle Wiederkehrende Prüfung durch Hersteller alle 8 Jahre Ш - Drahtseil **9** 11,2 mm, 20m mit blauer Markierung 1Ende mit Haken 1Ende zugespitzt auf - Haspel Drahtseil 5.5 Ger R nötig Neuverteilung (Regionalisierung) Rest **RB** (Regelung 541.00 SF auszienuai mit Prüfmarke Überlast lm Handgriff müssen mindestens 2 Überlast-Sicherungsstifte Sicherungsstifte Reserve Werden plombierte Seilzugapparate nach Ablauf der Prüfmarke eingesetzt, (Datum, Visum, direkt auf Gehäuse schreiben. Eintrag in "Materialjournal") sind sie spätestens nach 4 Jahren durch die Herstellerfirma zu überprüfen und mi 4 Jahre - Drahtseil **&** 11,2 mm, 20m mit blauer Markierung 1 Ende mit Haken

Nachfolgend ein Auszug der ICL-Checkliste:

1.4. Information und Schulung der Kantone

/ Uem Material / Küche / Wi

Im Nov. 2005 (d) / April 2006 (f+i) wurden - die durch den Geschäftsbereich Infrastruktur des BABS erarbeiteten Unterlagen mit den Vorgaben des BABS für die Instandhaltung des vom Bund beschafften Materials - im Rahmen des "*Rapport für die Infrastruktur-Sachbearbeiter der Kantone 2005 / 2006*" im EAZ- Schwarzenburg - abgegeben, eröffnet, erklärt und in einem Postenlauf praktisch beübt.

Im Januar 2007 wurde im EAZ-Schwarzenburg - mit denselben technischen Unterlagen, unter der Leitung des Geschäftsbereichs Ausbildung sowie mit Hilfe des Geschäftsbereichs Infrastruktur der *ZK-Matw Modul 66* (d / f) für das Lehrpersonal des Zivilschutzes durchgeführt und die Unterlagen für den Zusatzkurs Materialwart (ZK-Matw) abgegeben (d+f). Folgende Kantone waren anwesend: FR, VS, GE, SO, SG, AR, AI, AG, TI.

2. Periodische Materialkontrolle PMK

2.1. Generelles zur PMK

Der Instandhaltung des Zivilschutzmaterials ist eine hohe Bedeutung beizumessen. Eine der Massnahmen der Instandhaltung ist die **p**eriodische **M**aterial**k**ontrolle (*PMK*) bezogen auf dessen Einsatzbereitschaft.

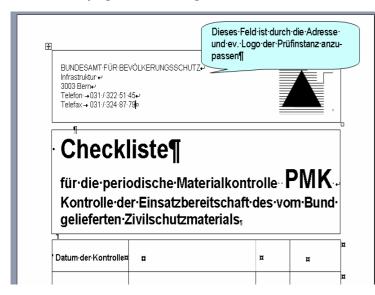
- Die PMK ist Aufgabe der Kantone.
- > Die PMK für das den Kantonen geliehene und später in ihren Eigentum übergegangene Material in den Ausbildungszentren, fällt in den Kompetenzbereich des Bundes.

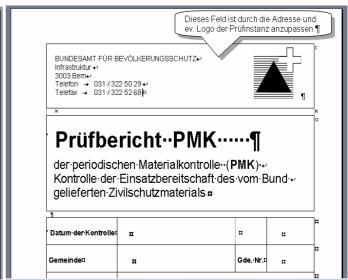
Die Wegleitung PMK sowie die Dokumente "Checkliste für die periodische Materialkontrolle PMK" und "Prüfbericht über die periodische Materialkontrolle" bilden die Grundlagen zur Durchführung der Kontrolle der Einsatzbereitschaft des Materials. Checkliste PMK und Prüfbericht sind Arbeitsunterlagen und bilden die eigentlichen Werkzeuge für die PMK. Diese Arbeitsunterlagen wurden den Kantonen sowohl in Papierform als auch auf digitalen Datenträgern (Word 2003 - Dateien) abgegeben.

Die Prüfberichte der PMK (Papier- oder elektronische Kopien) sind dem BABS laufend zur Auswertung zuzustellen. Die Auswertung erlaubt es, Massnahmen zur Verbesserung der Einsatzbereitschaft und der Instandhaltung zu prüfen und zu veranlassen.

Mit der PMK ist sicherzustellen, dass das Material alle fünf bis sieben Jahre einmal kontrolliert wird.

Nachfolgend ein Auszug der PMK-Checkliste und des PMK-Prüfberichts:





2.2. Neue Version (Checkliste und Bericht PMK-07)

Die neueste Version wird im Juli 2007 den Verantwortlichen per e -mail direkt zugeschickt.

Die Änderungen sind in den Dokumenten markiert. Es handelt sich im Wesentlichen um Ergänzungen der Sicherheitsrelevanten Positionen.

2.3. Sicherheitsrelevante Mängel die während der Testphase zur Erarbeitung der PMK immer wieder beobachtet wurden

Im Rahmen der Aufsicht des BABS, sowie der Testphase bei der Erarbeitung der PMK, wurden immer wieder folgende Sicherheitsrelevante Mängel beim ZS-Material beobachtet:

Pos	Sicherheitsrelevante Mangel		Massnahme
1	Sind die Abbauhämmer A7 (ALN 705-0504) mit dem Umbausortiment ALN 705-0536 umgerüstet? (d. h. Drücker zur Inbetriebsetzung des Hammers muss aus Aluminium sein.)	•	Abbauhammer wurde mit Drücker aus Polyurethan ausgeliefert. Der Ventilstift kann ähnlich einem Bolzengeschoss den Benützer treffen und schwer verletzen. Deshalb muss der A 7 mit dem Umbausortiment ALN 705-0536 umgebaut sein.
2	Notstromaggregate Kirsch und Geno Ist die vorgeschriebene "Prüfung der elektrischen Sicherheit" und der dazugehörende Probelauf durchgeführt?	•	Periodische "Prüfung der elektrischen Sicherheit" darf nur durch eine dazu berechtigte Stelle durchgeführt werden. (Kirsch: Merkblatt Nr. 9 Checkliste C, Geno: Merkblatt Nr. 19 Checkliste D), zugleich wird der Probelauf gemäss ICL durchgeführt. Für nicht konservierte Geräte alle 12 Monate. Für konservierte Geräte alle 5 Jahre. Ölwechsel nach 200 Betriebsstunden spätestens nach 5
3	Ist sichergestellt, dass ausgeliehene Notstromag- gregate Kirsch vorschriftsgemäss gewartet wer- den?	•	Jahren. Für ausgeliehene Geräte müssen die entsprechenden Übergabeprotokolle vorhanden sein. Mit der Übergabe muss geregelt sein, wer die Auflagen für Instandhaltung gemäss ICL wahrnimmt.
4	Ist sichergestellt, dass Benutzer von ausgeliehe- nen Notstromaggregaten über die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften orientiert werden?	•	Der Benutzer ist auf die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften aufmerksam zu machen. Eintrag ins Materialiournal!

3. Ausleihung von Pioniermaterial an Dritte

Mittel des Zivilschutzes, die durch Dritte verwendet werden, müssen jederzeit innert kürzester Frist, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden wegen Bewältigung von Katastrophen, wieder für den Zivilschutz nutzbar gemacht werden können. Die Gemeinden / Eigentümer berücksichtigen das massgebende Gefahrenpotential in Bezug auf die Verfügbarkeit der Mittel des Zivilschutzes; sie können die zeitliche Vorgabe (z.B. auf sechs Stunden) verkürzen.

Die Verwendung von Mitteln des Zivilschutzes durch Dritte ist schriftlich zu regeln. Die entsprechende Vereinbarung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- den Verwendungszweck mit allfälligen Auflagen;
- die Dauer der Verwendung;
- die Nutzbarmachung für den Zivilschutz im Bedarfsfall;
- b die Kostentragung des Ausbaus, des Betriebs, der Wartung, der Instandstellung und der Rückführung;
- ➤ die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen, Sicherheitsvorschriften usw.;
- die zuständige Kontaktperson;
- ➢ die Haftungsfrage bei einem Unfall.

Bei kurzzeitiger Nutzung kann auf eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden (Lieferschein).

Die Benützer haben dafür zu sorgen, dass:

- das Material gemäss den Bedienungsanleitungen der Hersteller eingesetzt wird;
- die Bedienungsanleitungen und Sicherheitsvorschriften des BABS eingehalten werden;
- der Unterhalt des Materials und der Ersatz von Verbrauchsmaterial gemäss den Weisungen des BABS erfolgen.

Die Benützer des Materials sind vorgängig in der Handhabung auszubilden.

Nachfolgend ein Beispiel eines Abgabe- bzw. Rückgabeprotokolls (Internet):



Verwendung von Mitteln des Zivilschutzes durch Dritte

Ubergabeprotokoll

Besitzer des Materials	Nutzer des Materials
Gemeinde Musterdorf	Feuerwehr
vertreten durch den Materialverant- wortlichen der ZSO Hans Meier	Stützpunkt Tal vertreten durch: Kdt Fritz Müller
Schulstrasse 55	Florianstrasse 1
1234 Musterdorf	1234 Musterdorf

Rahmenbedingungen: Folgendes Material wird leihweise bis zum Widerruf durch den Besitzer obgenanntem Nutzer zur Verfügung gestellt.

Der Nutzer verpflichtet sich, dieses Material gemäss den geltenden Vorschriften einzuset-zen, einzulagem und instand zu halten.
Der Besitzer stellt dem Nutzer dafür die nötigen Unterlagen zur Verfügung (Merkblätter, In-

standhaltungscheckliste "ICL").

Der Nutzer stellt sicher, dass das Bedienungspersonal entsprechend ausgebildet wird und die einschlägigen Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

Der Nutzer haftet für das ihm übergebene Material. Schadhaftes Material ist in Absprache

mit dem Besitzer zu reparieren oder zu ersetzen. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Besitzers darf kein Material weitergegeben (unter-

Der Besitzer behält sich vor iederzeit entsprechende Kontrollen durchzuführen

Variante 2: Instandhaltung durch ZSO

Rahmenbedingungen: Folgendes Material wird leihweise bis zum Widerruf durch den Besitzer obgenanntem Nutzer zur Verfügung gestellt.

Die ordenflichen Instandhaltungsarbeiten werden weiterhin durch die Materialverantwort-lichen der ZSO durchgeführt. Der Nutzer verpflichtet sich, auf Abruf das ausgeliehene Mate rial den Materialverantwortlichen der ZSO für die periodischen Instandhaltungsarbeiten zur Verfügung zu stellen

Der Nutzer ist orientiert und verpflichtet sich, dieses Material gemäss den geltenden Vor-

schriften einzusetzen, und einzulagern.
Der Nutzer stellt sicher, dass das Bedienungspersonal entsprechend ausgebildet wird

und die einschlägigen Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Der Nutzer haftet für das ihm übergebene Material. Schadhaftes Material ist in Absprache mit dem Besitzer zu repaireren oder zu ersetzen. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Besitzers darf kein Material weitergegeben (untervermietet) werden.

Der Besitzer behält sich vor, jederzeit entsprechende Kontrollen durchzuführen.

Technisches Handbuch Material 07 03

Kombigerät 95 Baustahl-Schneidegerät Bohr-und Abbauhammer 92	Z.000.320.00 Z.000.321.00	815-8591	komplett gemäss Etat
-	Z.000.321.00		
Dalay and Alabambananan 00		815-8592	komplett gemäss Etat
(WACKER)	Z.000.329.00	815-8594	komplett gemäss Etat
Sortiment Hebekissen		815-8590	komplett gemäss Etat
Aggregat 2.5 kVA (Kirsch) Aggreg. Nr. 002.5.95.Z\$.0008	Z.000.326.00	815-8596	komplett gemäss Etat
Scheinwerfer 1000 W	Z.000.325.00	815-9436	
Stativ (3-Bein)	Z.000.325.00	815-9426	zu Scheinwerfer 1000 W
Teleskopmast mit Schutzkappe	Z.000.325.00	815-9403	zu Scheinwerfer 1000 W
Kabelrollen 25 m	Z.000.327.00	815-8400	
FI-Sicherheitsverteiler	Z.000.327.00	265-6050	
Kompressor 90 mit Transportwagen und Zubehör	Z.000.305.20	705-1750	komplett gemäss Etat Aggregat Nr
	Sortiment Hebekissen Aggregat 2.5 kVA (Kirsch) Aggreg. Nr. 002.5.95.25.0008 Scheinwerfer 1000 W Stativ (3-Bein) Teleskopmast mit Schutzkappe Kabelrollen 25 m Fi-Sicherheitsverteiler Kompressor 90 mit	Sortiment Hebekissen Z.000.310.00	Sortiment Hebekissen Z.000.316.00 815-8500

Beilagen:

- Etats aller aufgeführten Artikel / Apparate./.Geräte
- Auszug Instandhaltungs-Checkliste (ICL)
- Massgebende Merkblätter
- Massgebende Bedienungsanleitungen

Original dieses Übergabeprotokolls: - "Materialverantwortlicher" der ZSO Kopie dieses Übergabeprotokolls: - Obgenannten (Unterzeichner)

- Kdo ZSO
- Ressortchef Gemeinde
- Kant, Amt für Zivilschutz

Die Unterzeichnenden bestätigen, dass oben aufgeführtes Material mit heutigem Datum in einwandfreiem Zustand übergeben wurde Beide Parteien akzeptieren die vorgenannten Rahmenbedingungen

Für den Besitzer Für den Nutzer Materialverantwortlicher der ZSO Hans Meier Kdt Feuerwehr Fritz Müller

Hans Meier

Fritz Müller

2/2 1/2

4. Vorgaben für die modulare Einlagerung von Pioniermaterial

Eine mögliche, vom BABS empfohlene, sehr gut zugängliche und sehr flexible Art das Einsatzmaterial zu lagern ist dieser **modulare Aufbau** des Lagerns. Die Zugänglichkeit für die Instandhaltung des Materials ist so , sehr gut gewährleistet. Bei einem Einsatz kann man sehr schnell und flexibel nur das benötigte Material auswählen und mitnehmen. Die kompletten Vorgaben (Excel-Datei) sind in digitaler Form vorhanden (erhältlich bei den für den Zivilschutz zuständigen Ämtern der Kantone) oder können über das Internet (http://www.bevoelkerungsschutz.admin.ch/internet/bs/de/home/dokumente/unterlagenmaterial/hilfen.html) bezogen werden.

Nachfolgend ein Auszug:

Lag	Lagerort:				
Anlag	etyp:				
adul	Anzahl				
1	1	Beleuchtung 230 ¥			
2	1	Elektrowerkzeuge 230 V			
3	1	Absperrung, Signalisation			
4	1	Forst			
5	1	Heben			
6	1	Verschieben			
7	1	Abbau + Bohrwerkzeug			
8	1	Vasser			
9	1	Retten / Bergen			
10	1	Übermittlung Draht (Ersteinsatz)			
11	0	Stollenausrüstung			
184	oitore	es / restliches Material			
fü	für Pioniereinsätze siehe ICL				

Abb. 1: Übersicht der Module

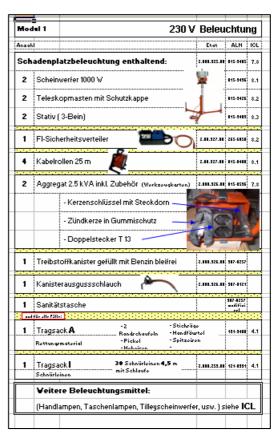
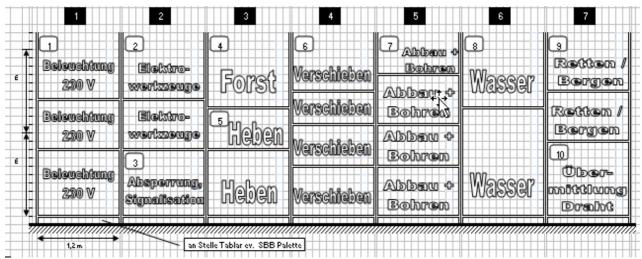


Abb. 2: CL und Bezeichnungstafel vor Ort am Beispiel "Modul Beleuchtung"

Platzbedarf für Module 1 - 10 "Material Pionierzug"



5. Aufsicht / Vollzugsüberwachung des BABS gegenüber Kantone, Gemeinden und Stauanlagenbetreiber, bezüglich der Einsatzbereitschaft des vom Bund beschafften Materials

5.1. Aufsicht (Vollzugsüberwachung)

Basierend auf die gesetzlichen Grundlagen hat das BABS Vorgaben für die Instandhaltung des vom Bund beschaften Materials erarbeitet und abgegeben.

Das BABS kontrolliert (gestützt auf Art. 41 ZSV, Abs. 3, sowie Alarmierungsverordnung Art. 15, Abs. 3) anhand der ihm zur Verfügung gestellten Daten und / oder mittels periodischen Stichproben, ob die Eigentümer das vom Bund beschaffte, ausgelieferte und bezahlte Material, gemäss den Vorgaben Einsatzbereit halten.

In den **Jahren 2007 bis 2011** wird das BABS deshalb die Kantone periodisch bei ihren Kontrollen (Art 16 ZSV, Abs. 2) begleiten. Für die Kantone entsteht kein Mehraufwand, da gemäss der von den Kantonen einzureichenden kantonalen Planung vorgegangen wird. Gewisse Aufnahmen können aber auch anschliessend an den periodisch sowieso anfallenden Kontakten der Projektmanager des BABS mit den Kantonen / Stauanlagebetreiber erfolgen.

Ziel:

- 1. Stand der Umsetzung der Instandhaltung des Materials und der lokalen oder regionalen Unterhaltsorganisation aufnehmen (Strukturen, verantwortliche Personen und technische Einsatzbereitschaft ermitteln);
- 2. Bei Bedarf gleichzeitige Schulung im Feld von neuen kantonalen oder regionalen Mitarbeitern bzw. Unterstützung bezüglich PMK und Instandhaltung;
- 3. Gesamtschweizerisch das gleiche Vorgehen vermitteln (Wissenstransfer Bund <> Kantone garantieren);

5.2. PMK (Periodische Materialkontrolle)

Folgende Aufnahmen bzw. Stichproben sind im Jahre 2007 durch das BABS / IS in den Kantonen geplant:

Kanton	Anzahl	Wer
AG	1	Web / Ht
AI	1	Web/Ht
AR	1	Web / Ht
BE	1	Web / Ht
BL	1	Ga
BS	1	Ga
FR	1	Ga
GE	1	Ga
GL	1	Web / Ht

Kanton	Anzahl	Wer
GR	1	Ga
JU	1	Ga
LU	1	Web / Ht
NE	1	Ga
NW	1	Web/Ht
OW	1	Web/Ht
SG	1	Web / Ht
SH	1	Web/Ht
SO	1	Web / Ht

Kanton	Anzahl	Wer
SZ	1	Web / Ht
TG	1	Web / Ht
TI	1	Ga
UR	1	Web / Ht
VD	1	Ga
VS	1	Ga
ZG	1	Web / Ht
ZH	1	Ga

Die Herren E. Weber (Web), H. Hostettler (Ht) und A. Ganarin (Ga) werden die Verantwortlichen der Kantone diesbezüglich direkt kontaktieren (teilweise schon geschehen).

5.3. Alarmierungssysteme

Folgende Aufnahmen bzw. Stichproben sind **im Jahre 2007** durch das BABS / IS in den Kantonen bzw. bei den Stauanlagebetreibern geplant:

Allgemeiner Alarm:

Kanton	Anzahl	Wer
AG	1	SY
AI	1	SY
AR	1	SY
BE	1	WIN
BL	1	WIN
BS	1	WIN
FR	1	BTP
GE	1	BTP
GL	1	SY

Kanton	Anzahl	Wer
GR	1	SY
JU	1	BTP
LU	1	WIN
NE	1	BTP
NW	1	WIN
OW	1	WIN
SG	1	SY
SH	1	SY
so	1	WIN
· ~ .		

Kanton	Anzahl	Wer
SZ	1	WIN
TG	1	SY
TI	1	WIN
UR	1	SJ
VD	1	BTP
VS	1	BTP
ZG	1	WIN
ZH	1	SY

Die Herren Bertholet (BTP), Stalder (SJ), Schwyter (SY) und Winterberg (WIN) werden die Verantwortlichen der Kantone diesbezüglich direkt kontaktieren.

Wasseralarm:

Kanton	Anzahl	Wer
Albigna	1	SY
Arnensee	1	SY
Bannalp (Typ B)	1	SY
Bremgarten (Typ B)	1	SY
Chancy-Pougny	1	BTP
Châtelot	1	BTP
Cleuson	1	BTP
Emosson	1	BTP
Garichte	1	SY
Gde. Dixence	1	BTP
Gebidem	1	SY
Göscheneralp	1	SY
Gries	1	SY
Grimsel / Gelmer	1	SY
Hongrin	1	BTP
Isola	1	SY

Kanton	Anzahl	Wer
Klöntal	1	SY
Lago Bianco	1	SY
Les Toules	1	BTP
Limmernboden	1	SY
Livigno / Ova Spin	1	SY
Lucendro	1	SY
Malvaglia / Luzzone	1	SY
Marmorera / Solis	1	SY
Mattmark	1	SY
Mauvoisin	1	BTP
Moiry / Illsee	1	BTP
Montsalvens	1	BTP
Ritom	1	SY
Robiei	1	SY
Rossens	1	BTP
Salanfe	1	BTP

1 1 1 1 1	SY SY BTP SY SY SY
1 1 1	BTP SY SY
1 1 1	SY SY
1	SY
1	
	SY
1	SY
1	BTP
1	SY
1	BTP
1	SY
1	BTP
1	

Die Stauanlagebetreiber werden durch Herrn Bertholet (BTP) und durch Herrn Schwyter (SY) kontaktiert

5.4. Information der Kantone und der Stauanlagenbetreiber

Das BABS informiert die Kantone bzw. die Stauanlagenbetreiber periodisch über die angetroffenen kumulierten Mängel und über die Ergebnisse der vom BABS durchgeführten Stichproben. Das BABS schlägt gleichzeitig, wo nötig und sinnvoll, Verbesserungsmassnahmen vor.

6. Kurze Zusammenfassung der gesetzlichen Grundlagen für die Instandhaltung von "Material sowie Alarmierungs- und Telematiksysteme"

Art. 43 BZG: Bund

Der Bund sorgt für:

a. die Sicherstellung der Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung;

b. die Sicherstellung der Telematiksysteme des Zivilschutzes;

c. die Ausrüstung und das Material der Schutzanlagen;

d. das standardisierte Material des Zivilschutzes.

Art. 74 BZG: Aufsicht

Der Bundrat übt die Aufsicht aus.

Art. 75 BZG Abs. 2: Ausführungsbestimmungen

Er (der Bundesrat) kann der für den Zivilschutz zuständigen Stelle des Bundes Rechtsetzungskompetenzen übertragen.

Art. 14 ZSV, Abs. 1: Beschaffung, Verteilung und Eigentum

Für die Beschaffung und den Ersatz von Material gemäss Artikel 43 des Gesetzes für besondere Katastrophen und Notlagen, welche im Verantwortungsbereich des Bundes liegen, sowie für den Fall bewaffneter Konflikte, ist das Bundesamt zuständig. Es erlässt dazu Weisungen.

Art. 14 ZSV, Abs.2: Beschaffung, Verteilung und Eigentum

Die Kantone regeln die Verteilung des vom Bund beschafften Materials an die Gemeinden/Regionen.

Art. 14 ZSV, Abs.3: Beschaffung, Verteilung und Eigentum

Das vom Bundesamt finanzierte und ausgelieferte Material geht in das Eigentum des Empfängers über.

Art. 14 ZSV, Abs.4: Beschaffung, Verteilung und Eigentum

Das Bundesamt kann mit einzelnen oder allen Kantonen Vereinbarungen treffen über das Erbringen von Dienstleistungen, die im Zuständigkeitsbereich der Kantone liegen.

Art. 14 ZSV, Abs.5: Beschaffung, Verteilung und Eigentum

Das Bundesamt beschafft und verwaltet das Material gemäss Artikel 43 des Gesetzes, welches für Ausbildungszwecke den Kantonen ausgeliehen wird.

Art. 16 ZSV, Abs. 1: Instandhaltung und periodische Kontrolle "Material"

Die Kantone sichern nach Vorgaben des Bundesamtes die Instandhaltung des vom Bund beschafften Materials.

Art. 16 ZSV, Abs. 2: Instandhaltung und periodische Kontrolle "Material"

Sie (Die Kantone) kontrollieren periodisch nach Vorgaben des Bundesamtes die Einsatzbereitschaft und den Unterhalt des vom Bund beschafften Materials.

Art. 22 ZSV, Abs. 1: Verwendung Ersatzbeiträge

Die Ersatzbeiträge sind zweckgebunden zu verwenden für:

...

b. weitere Massnahmen des Zivilschutzes.

Art. 41 ZSV, Abs. 3: Vollzug, Erlass von Vorschriften, Kontrollen

Es (das Bundesamt) übt die Aufsicht gegenüber Kantonen und Gemeinden im Bereich des Zivilschutzes aus.

Art. 15 Alarmierungsverordnung, Abs. 3: Bund

Es (das Bundesamt) beaufsichtigt den Vollzug dieser Verordnung und vollzieht die dem Bund übertragenen Aufgaben.

Technisches Handbuch Material (THM), Rev. 05;

Richtlinien über die Weiterverwendung von Zivilschutzmaterial v. 30.11.2005;

Wegleitung Periodische Materialkontrolle PMK (+ PMK - Bericht / PMK-CL);

Instandhaltungscheckliste ICL;

Modulvorgaben für die modulare Einlagerung von Pioniermaterial;

Zusatzkurs Materialwart (ZK-Matw).

Internet: http://www.bevoelkerungsschutz.admin.ch/internet/bs/de/home/dokumente/unterlagenmaterial.html